

Kundeninformation nach VVG

Diese Kundeninformation gibt in übersichtlicher und kurzer Form einen Überblick über die wesentlichsten Inhalte unserer Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Aquilana Versicherungen (nachfolgend Aquilana), mit statutarischem Sitz in Baden, ist ein Verein nach Schweizerischem Recht. Aquilana ist Rechtsträger folgender Krankenpflege-Zusatzversicherungen:

- Krankenpflege-Versicherung PLUS
- Krankenpflege-Versicherung TOP
- Spitalpflege-Versicherung (SV) , Stufen allgemeine, halbprivate und private Abteilung
- Zahnpflege-Versicherung (ZV), Stufe I und Stufe II

Versicherer der Unfalltod- und -Invaliditätsversicherung (UTI) ist die SOLIDA Versicherungen AG mit Sitz in Zürich. Versicherer der Krankheits-Tod- und -Invaliditätsversicherung infolge Krankheit oder Unfall (KTI) ist die „AXA Leben AG“ mit Sitz in Winterthur.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versicherbar sind die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Mutterschaft und Unfall.

Massgebend für den individuellen Versicherungsschutz sind die vereinbarten Versicherungsleistungen gemäss Versicherungsantrag respektive Versicherungspolice. Die **Details zur Versicherungsdeckung** sind in den „**Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankenpflege-Zusatzversicherungen**“ geregelt. **Keine Versicherungsdeckung** besteht für **Behandlungen bei Schwangerschaft** und **Niederkunft** während der **Wartefrist von 270 Tagen** ab Versicherungsbeginn. Sämtliche Versicherungsleistungen gemäss diesen AVB werden jeweils in **Ergänzung zu den Leistungen** inländischer oder ausländischer Sozialversicherungen, insbesondere auch zur **obligatorischen Krankenpflege-Versicherung (OKP)**, erbracht.

Wo gilt die Versicherung?

Grundsätzlich gilt die Versicherung in der Schweiz und bei medizinischen Notfällen auch im Ausland. Kein Notfall besteht, wenn die Reise ins Ausland zum Zwecke der Behandlung erfolgt. Ausnahmeregelungen sind in den AVB explizit erwähnt.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab und ist aus dem Prämientarif bzw. der Versicherungspolice ersichtlich. Die Prämien werden grundsätzlich dem Lebensalter der versicherten Person entsprechend angepasst. Die Prämienzahlung erfolgt vorschüssig und kann gemäss Vereinbarung monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

Welche Pflichten müssen Sie weiter beachten?

Die Versicherten sind verpflichtet, die Folgen eines versicherten Ereignisses möglichst gering zu halten (gesetzliche Schadenminderungspflicht). Insbesondere müssen sie sich bei Krankheit oder Unfall einer zweckmässigen medizinischen Behandlung unterziehen, die ärztlichen Anweisungen befolgen und die verlangten Auskünfte erteilen. Bei Abklärungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag - z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzung oder bei der Leistungsprüfung - hat die versicherte Person mitzuwirken und Aquilana alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zu übergeben. Insbesondere ist Aquilana der Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich zu melden (z.B. Unfallmeldung, geplanter Spitaleintritt, ärztliche Kurverordnung).

Wie ist die Laufzeit und das Ende des Versicherungsvertrages geregelt?

Der Vertrag läuft **zeitlich unbegrenzt**, es sei denn, eine versicherte Person verlegt den Wohnsitz ins Ausland. Der Versicherungsvertrag kann durch den Versicherungsnehmer wie folgt gekündigt werden:

- Auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr
- Innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis einer Leistungsauszahlung durch Aquilana
- Bei einer Prämienänderung bis am Vortag des Inkrafttretens der Prämienänderung. Dabei hat die Kündigung innert 30 Tagen seit Eintreffen der Änderungsmitteilung zu erfolgen

- Wenn die Aquilana ihre gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die versicherte Person von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat

Aquilana verzichtet auf ihr Kündigungsrecht im Leistungsfall. Hingegen kann Aquilana in folgenden Fällen den Vertrag kündigen bzw. diesen durch Rücktritt beenden:

- Wenn bei Versicherungsabschluss bestehende Krankheiten oder Unfallfolgen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen wurden (Verletzung der Anzeigepflicht). Leistungen, welche für unrichtig mitgeteilte oder verschwiegene Krankheiten oder Unfallfolgen bezahlt wurden, werden zurückgefordert
- Wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Prämien in Verzug ist, gemahnt wurde und die Aquilana darauf verzichtet, die Prämien einzufordern

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ sowie aus dem VVG.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police bzw. in der Annahmerklärung aufgeführten Datum und erlischt an dem Tag, an dem die Vertragsaufhebung wirksam wird.

Wie behandelt Aquilana Kundendaten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine für die Vertragsabwicklung unentbehrliche Grundlage. Sie richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

Aquilana erhebt, nutzt und speichert (physisch und elektronisch) die folgenden Datenkategorien:

- Antragsdaten (Versicherungsanträge mit Angaben zum Gesundheitszustand)
- Personendaten (Name, Adresse, Zahlungsverbindungen)
- Zahlungsdaten (Prämienausstände, Mahnungen, Guthaben etc.)
- Leistungsdaten (Leistungsbegehren und -belege, Abklärungsberichte und Leistungszahlungen)

Die persönlichen Daten werden absolut vertraulich behandelt und ausschliesslich zur Abwicklung des Versicherungsvertrages verwendet. Dazu gehört die allfällige Weitergabe der Daten an

- Dienstleistende Dritte (z.B. IT-Firmen für die Datenbearbeitung, Anbieter von medizinischer Beratung oder Dienstleistungen bei Notfällen im Ausland)
- andere Sozial- oder Privatversicherer, Anwälte und externe Sachverständige, sofern dies zur ordnungsgemässen Abwicklung des Versicherungsgeschäftes erforderlich ist
- haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung

Diese Dritten sind vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen im gleichen Umfang zu beachten.

Hinweis: Die rechtsverbindlichen Formulierungen finden Sie in den jeweils gültigen AVB.